

RS Vwgh 2009/11/23 2006/05/0118

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.11.2009

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

BauO Wr §101 Abs1;

BauO Wr §101 Abs3;

BauRallg;

1. AVG § 8 heute
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Ausführungen dazu, dass es sich bei einer Glaswand in einer Feuermauer, nicht um eine "Öffnung in der Feuermauer" handelt, die ohne Zustimmung des Nachbarn unzulässig wäre, weshalb diesbezüglich § 101 Abs. 3 Wr BauO nicht einschlägig ist. Ausführungen dazu, dass es sich bei einer Glaswand in einer Feuermauer, nicht um eine "Öffnung in der Feuermauer" handelt, die ohne Zustimmung des Nachbarn unzulässig wäre, weshalb diesbezüglich Paragraph 101, Absatz 3, Wr BauO nicht einschlägig ist.

Schlagworte

Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar Diverses BauRallg5/2 Baurecht Nachbar

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2006050118.X07

Im RIS seit

31.12.2009

Zuletzt aktualisiert am

08.01.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at